



Stand: 20.12.2019

Vereinsregister & Zwangsgelder

Wie vermeiden Sie Zwangsgelder
OLG Düsseldorf, Beschluss 28.05.2019 [Aktenzeichen 3 Wx 257/18]

Als Vorstand eines eingetragenen Vereins haben Sie gegenüber dem **Registergericht** Verpflichtungen. Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstands oder der Satzung sind zur Eintragung anzumelden. Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, kann das Registergericht Zwangsgelder androhen und festsetzen. Wie Sie bei einem schon festgesetzten Zwangsgeld noch „die Kurve kriegen“ können, zeigt ein Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG). In dem Verfahren war ein Verein etliche Male aufgefordert worden, eine Vorstandsänderung anzumelden. Da er dem nicht nachkam, wurde mehrfach ein Zwangsgeld festgesetzt.

Hinweis Ein Zwangsgeld richtet sich gegen den zur Anmeldung verpflichteten Vorstand persönlich. Solange der Verein der Aufforderung zur Anmeldung nicht nachkommt, kann es mehrfach festgesetzt werden.

Zuletzt war am 27.08.2018 ein Zwangsgeld festgesetzt worden. Dagegen legte der Vorstand am 10.09.2018 **Beschwerde** ein. Am 01.10.2018 teilte er mit, dass dem Notar zwischenzeitlich alle für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen für die Anmeldung vorlägen. Trotzdem half das Amtsgericht der Beschwerde nicht ab. Die notariell beurkundete Mitteilung des Vereins über die Wiederwahl des Vorstands und die Anmeldung der Eintragung der Änderung der Vereinssatzung war erst am 14.12.2018 bei Gericht eingegangen; am 19.12.2018 waren die angemeldeten Eintragungen erfolgt.

Das OLG sah die Beschwerde als begründet an und hob die Zwangsgeldfestsetzung auf. Die Beschwerdeinstanz habe auch zu prüfen, ob die zu erzwingende Verpflichtung zwischenzeitlich erfüllt worden sei. Die Pflichterfüllung führe zur Aufhebung des Zwangsgeldfestsetzungsbeschlusses durch das Beschwerdegericht. Das rechtfertige sich mit Sinn und Zweck des Zwangsgeldverfahrens, das allein der Durchsetzung zum **Zeitpunkt der Beitreibung** noch bestehender Pflichten diene. Das Zwangsgeld sei dagegen keine Sanktion wegen (zeitweiliger) Nichterfüllung gesetzlicher Pflichten.